

# Ausschreibung

## Veräußerung von Baugrundstücken

Die Gemeinde Teistungen schreibt folgendes Flurstück in der Gemarkung Neuendorf zum Verkauf aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Nutzungsart
Neuendorf	2	157/0	740	Gartenland

Das ausgeschriebene Grundstück liegt in der Friedensstraße in Neuendorf (siehe Flurkarte). Es handelt sich um ein erschlossenes Grundstück innerhalb der Ortslage.

### Besondere Bedingungen

Das Grundstück wird unter der Auflage einer Bauverpflichtung von 3 Jahren verkauft. Eine Maklerprovision fällt nicht an. Die Gemeinde Teistungen ist sehr daran interessiert jungen Menschen das Leben in der Gemeinde zu ermöglichen, daher sind die Gebote von Familien ausdrücklich erwünscht.

### Berechtigungen

Die Besichtigung des Grundstückes kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsfläche nicht gestattet ist. Auf Anfrage ist eine Besichtigung möglich. Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter der Telefonnummer 036071/84629 in Verbindung.

### Abgabe des Angebotes

Der Verkauf erfolgt gegen Gebot. Das Gebot bedarf der Schriftform. Bitte nutzen Sie dafür das Formular „Zusammenfassung des Gebotes“. Der **Mindestangebotspreis** beträgt **15.000,00 EURO**.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Baugrundstück Neuendorf**“ zu kennzeichnen und an die:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Liegenschaftsamt  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen

bis zum **11.10.2021, 11:00 Uhr** zu senden. Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Nach der Frist eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nach Ablauf des Schlusstermins. Die Gemeinde Teistungen behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, soweit die eingereichten Angebote wirtschaftlich und/oder ökologisch nicht tragfähig erscheinen. Ebenso behält sich die Gemeinde Teistungen die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Gemeinde steht es frei bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

